



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Schule und
Weiterbildung

13.05.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Meyering
Telefon: 492-4056
Meyering@stadt-
muenster.de

Betrifft

"Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)" - Änderung

Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
02.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
11.06.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Regelung zur Aufnahmekapazität städtischer allgemeinbildender Schulen „Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“ – im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt – wird in folgenden Punkten geändert:

1. Grundschulen, Ziffer 1.1, Stadtbezirk Südost

„1.1 Städtische Grundschule York Zahl der Eingangsklassen: 16“

2. PRIMUS-Schule, Ziffer 2.5

„Die Aufnahmekapazität der städtischen PRIMUS-Schule wird unter Berücksichtigung des vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

PRIMUS-Schule Münster
Primarstufe
Sekundarstufe I

Zahl der Eingangsklassen: 6
Zahl der Eingangsklassen: 2“

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung zu 1.: Städtische Grundschule York

Der Rat der Stadt Münster hat die Aufnahmekapazität der Grundschule York in seiner Sitzung am 11.09.2024 (V/0422/2024) auf vier Eingangsklassen festgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) werden die Klassen 1 und 2 in der Grundschule als Schuleingangsphase geführt. Die Schüler*innen werden nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Klassen 3 und 4 können gemäß § 11 Abs. 3 SchulG aufsteigend gegliedert oder durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. Die Anzahl von vier Eingangsklassen wurde, da zu diesem Zeitpunkt noch kein abweichender Schulkonferenzbeschluss vorlag und auch nicht vorliegen konnte, unter der Annahme beschlossen, dass der Unterricht jahrgangsbezogen erteilt wird.

Die Schulkonferenz der Städtischen Grundschule York hat in ihrer Sitzung am 06.10.2025 als Bestandteil des Schulprogramms einstimmig beschlossen, dass der Unterricht in den Jahrgängen 1 bis 4 jahrgangsübergreifend organisiert werden soll. Das Protokoll liegt dem Amt für Schule und Weiterbildung vor.

Wenn der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt wird, gelten sämtliche Klassen, in denen Schulanfänger*innen unterrichtet werden, als Eingangsklassen im Sinne des § 6a Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Aufnahmekapazität von 4 auf 16 Eingangsklassen zu erhöhen.

Gemäß § 6a Absatz 1 Sätze 1 und 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von 82 bis 104 vier Klassen, bei 126 bis 150 sechs Klassen. Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden.

Innerhalb der Schüler*innenzahlwerte gilt die Bandbreite von 15 bis 29 (§ 6 a Absatz 1 Satz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Das bedeutet, dass in den Klassen, die nicht als Eingangsklasse gelten, grundsätzlich bis zu 29 Kinder unterrichtet werden können. Die Städtische Grundschule York hat somit bei jahrgangsbezogener Unterrichtserteilung eine Aufnahmekapazität von 4 x 26 im 1. Jahrgang und jeweils 4 x 29 in den Jahrgängen 2 bis 4, somit insgesamt 452. Sie reduziert sich bei vollständig jahrgangsübergreifender Unterrichtserteilung auf 16 x 25, also insgesamt 400, weil in diesem Fall sämtliche Klassen als Eingangsklassen gewertet werden.

Begründung zu 2.: PRIMUS-Schule

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 auf Grundlage der Vorlage V/0012/2026 (Ziffer 2) die Verstetigung des Schulversuchs PRIMUS als dauerhaftes Schulangebot beschlossen. Zudem wurde die Aufnahmekapazität der PRIMUS-Schule mit jeweils zwei Eingangsklassen in der Primarstufe und der Sekundarstufe bestätigt (Ziffer 3 der Vorlage).

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden gemäß § 132b Abs. 2 Satz 6 SchulG für die Klassen 1 bis 4 der PRIMUS-Schulen die für die Grundschule geltenden Vorschriften, für die Klassen 5 bis 10 der PRIMUS-Schulen die für die Sekundarschule in integrierter Form geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn der Unterricht jahrgangsübergreifend erteilt wird, gelten sämtliche Klassen, in denen Schulanfänger*innen unterrichtet werden, als Eingangsklassen im Sinne des § 6a Abs. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. An der PRIMUS-Schule werden grundsätzlich Schüler*innen der Jahrgänge 1 bis 3 jahrgangsübergreifend unterrichtet. Aufgrund der genehmigten Zweizügigkeit soll die Aufnahmekapazität von zwei auf sechs Eingangsklassen erhöht werden.

Für die an Grundschulen zu bildenden Klassen gilt grundsätzlich eine Bandbreite von 15 bis 29 (§ 6a Abs. 1 Satz 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Für die PRIMUS-Schule ist jedoch abweichend ein Klassenfrequenzrichtwert von 24 mit einer Bandbreite von 18 bis 30 (§ 132b Abs. 2 Sätze 3 und 4 SchulG) und damit wie für die Hauptschulen festgelegt. Aufgrund dieser speziellen Regelung sind die in der Verordnung zur Klassenbildung an Grundschulen getroffenen Regelungen nicht für die PRIMUS-Schule anzuwenden. Damit gilt der Klassenfrequenzhöchstwert von 30 für alle Klassen.

Der Ratsbeschluss vom 10.07.2013 (V/0497/2013, Ziffer 3), wonach die Schülerzahl in den Eingangsklassen der Jahrgänge 1 und 5 auf 25 begrenzt wird, sofern fünf Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen werden, bleibt weiterhin gültig.

Folglich ist die von § 132b Abs. 2 SchulG abweichende Regelung, die durch § 46 Abs. 3 Satz 3 SchulG für die Eingangsklassen der Primarstufe sowie durch § 46 Abs. 4 SchulG für die Jahrgangsstufe 5 legitimiert wird, auch weiterhin anzuwenden.

Darüber hinaus wurde als redaktionelle Änderung die Anzahl der Eingangsklassen für jeden Stadtbezirk und die Teilbereiche des Stadtbezirks Münster-Mitte ergänzt.

I. V.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlage

Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“